

## Beschluss Nr. 008/2022

---

### Betreff:

**Antrag der "Vrije Universiteit Brussel" auf Mitteilung von Daten aus dem Nationalregister im Hinblick auf die Durchführung einer Zeitnutzungsstudie durch ein Studienpanel, BE-HAVE-Panel genannt**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", die "Université libre de Bruxelles" und die "Vrije Universiteit Brussel" und zur Ermächtigung der "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", eine französischsprachige Universität und eine niederländischsprachige Universität zu schaffen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Juni 2008 "houdende het statuut van de Universiteit Hasselt en de Hoge Raad voor het Hoger Onderwijs in Limburg" (Statut der Universität Hasselt und des Hohen Rates für Hochschulwesen in Limburg);

Aufgrund der Kodifikation vom 11. Oktober 2013 der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Beschließt am 20. Januar 2022**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wurde von der "Vrije Universiteit Brussel", nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um Mitteilung von Daten aus dem Nationalregister im Hinblick auf die Durchführung einer Zeitnutzungsstudie (Time Use Survey) durch ein Studienpanel, BE-HAVE-Panel genannt, zu erhalten. Der Antragsteller teilt mit, dass Statbel als vertrauenswürdiger Dritter auftreten wird.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, über einen vertrauenswürdigen Dritten Stichproben von Informationen zu erhalten:

- die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
  - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Daten auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Artikel 5 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 sieht insbesondere vor, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind, ermächtigt werden, auf das Nationalregister zuzugreifen.

Im Gesetz vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die Universitäten von Brüssel und Löwen ist in Artikel 1 festgelegt, dass der Antragsteller eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist. Das Betreiben wissenschaftlicher Forschung ist eine Aufgabe, die den Universitäten in Flandern durch Artikel II.18 des "Codex Hoger Onderwijs" (Hochschulwesen) ausdrücklich zugewiesen wird.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können folglich als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte vier Mal im Zeitraum eines Jahres eine Bruttostichprobe von Daten über 10.000 Personen aus Privathaushalten in Belgien, also insgesamt 40.00 Personen, erhalten.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Der Antragsteller beantragt eine Stichprobenziehung im Hinblick auf die Durchführung einer Zeitnutzungsstudie über ein Studienpanel, BE-HAVE-Panel genannt. BE-HAVE ist eine Datenbank mit Befragten, die ihre Zustimmung zur Teilzunahme an einer Studie gegeben haben, und dient der Sammlung von Informationen über das Verhalten und die Meinungen, Werte und Normen von Befragten. Um das Ziel einer Bevölkerungsstudie im Rahmen der Zeitnutzungsstudie zu erreichen, würde der Antragsteller eine Stichprobe von 40.000 Haushalten benötigen. Bei einem erwarteten Rücklauf von 5 % wird nämlich eine Studiengruppe von 2.000 Haushalten angestrebt. Die Forschungsdaten werden durch Online-Registrierungsmethoden und insbesondere durch die von der Studiengruppe TOR der VUB (VUB-TOR) entwickelte Datenerhebungsplattform MOTUS erhoben.

Die Stichproben werden von Statbel gezogen. Statbel wird außerdem Einladungsschreiben an die Kontaktpersonen der ausgewählten Haushalte versenden und jeder Kontaktperson ein einmaliges Pseudonym in Form eines UUID-Schlüssels zuweisen. Mit diesem Schlüssel kann die Kontaktperson zusammen mit einem Login und Passwort, die im Einladungsschreiben angegeben sind, über die Datenerfassungsplattform MOTUS an der Studie teilnehmen. Der Antragsteller sendet Statbel dann eine Liste mit den UUID-Schlüsseln der Personen, die an der Studie teilgenommen haben. Statbel kann auf der Grundlage dieser Liste ein einmaliges Erinnerungsschreiben versenden. Nach Erhebung der Daten durch MOTUS verknüpft der Antragsteller diese Daten mit den pseudonymisierten Daten der Stichprobe. Schließlich sendet der Antragsteller Statbel eine endgültige Liste mit den UUID-Schlüsseln der Personen, die an der Studie teilgenommen haben, damit Statbel die pseudonymisierten Nationalregisternummern dieser Personen für etwaige Folgestudien aufbewahrt. Nach der Studie führt Statbel eine Non-Response-Analyse und eine Varianzschätzung durch.

Nach jeder Feldarbeit bewahrt der Antragsteller Namen, Adressen und Kontaktdaten der Personen auf, die ausdrücklich angegeben haben, im Panel zu bleiben. Diese Informationen werden dem Antragsteller von den Befragten selbst mitgeteilt. Wenn der Antragsteller die Personen des Panels binnen drei Jahren nicht kontaktiert hat, werden die Informationen vernichtet. Die Befragten können jederzeit beantragen, nicht mehr teilzunehmen und aus dem Panel gestrichen zu werden. Der Antragsteller erhält keine Daten direkt aus dem Nationalregister. Zudem bestätigt der Antragsteller, dass keine Ausnahmen hinsichtlich der Rechte der betroffenen Person, wie sie in Artikel 89 Absatz 2 der DSGVO beschrieben sind, erforderlich sind.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

#### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Statbel darf die Namen und Vornamen der Personen wie in der Stichprobe gezogen benutzen, um die Betroffenen zu kontaktieren und zur Teilnahme an der Studie einzuladen und gegebenenfalls ein einmaliges Erinnerungsschreiben zu versenden.

### 2.5.2 Geburtsdatum

---

Die Information in Bezug auf das Geburtsjahr wird beantragt, damit Statbel auf der Grundlage des Alters eine bestimmte Anzahl Personen in jeder Altersgruppe ziehen kann.

### 2.5.3 Geschlecht

---

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (wovon in diesem Antrag nicht die Rede ist) heikel ist, kann das Geschlecht nur unter außergewöhnlichen Umständen oder bei Bestehen einer Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Die Information in Bezug auf das Geschlecht wird von Statbel bei der Stichprobenziehung benutzt, um eine gleichmäßige Verteilung auf der Grundlage des Geschlechts zu erhalten.

### 2.5.4 Hauptwohnort

---

Die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird von Statbel benutzt, um Personen zur Teilnahme an der Studie einzuladen.

### 2.5.5 Haushaltszusammensetzung

---

Die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung wird benutzt, um Personen aus Privathaushalten auszuwählen und die Lipro-Variable (= Variable, die sich auf die Stellung im Haushalt bezieht) der Personen der Stichprobe zu erstellen.

### 2.5.6 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

---

Die Erkennungsnummer des Nationalregisters wird von Statbel in pseudonymisierter Form aufbewahrt, um Befragte zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Folgestudie erneut kontaktieren zu können.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 5 (Hauptwohntort) und 9 (Haushaltszusammensetzung) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Frequenz

Der Antrag betrifft vier Stichproben von 10.000 Personen pro Quartal, also insgesamt 40.00 Personen im Zeitraum eines Jahres.

## 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller wird keinen Zugriff auf Rohdaten haben, sondern nur auf pseudonymisierte Daten. Statbel wird daher im Rahmen der Zwecke dieser Ermächtigung als vertrauenswürdiger Dritter auftreten. In diesem Zusammenhang muss der Antragsteller die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt mit, dass die Daten nicht an Drittpersonen geschickt werden. Der Datenbestand kann nur in pseudonymisierter Form an Drittpersonen weitergegeben werden.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Da im Zeitraum eines Jahres vier Stichproben gezogen werden sollen, kann die Ermächtigung für achtzehn Monate erteilt werden, um so einen gewissen Spielraum zu bieten.

## 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen Zugriff auf die Register beantragt.

## 2.11 Aufbewahrungsfrist

Da in etwa zehn Jahren eine Folgestudie vorgesehen ist, wird der Schlüssel der pseudonymisierten Nationalregisternummern höchstens elf Jahre lang aufbewahrt.

## 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird in dem vom Antragsteller eingereichten Antrag beschrieben.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**beschließt**, dass Statbel zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, Stichproben aus Informationen zu ziehen:

- die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
  - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

**ermächtigt** Statbel als vertrauenswürdigen Dritten, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von achtzehn Monaten erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung